

Kreis Blatt



für den Kreis Hingen.

erscheint wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit der wöchentlichen Freibeilage
„Des Landmanns Wochenblatt“

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Hingen
Schriftleitung: Richard Wagner.

Telegraphischer Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 50 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., die Garmondteile

56

Dienstag, den 14. Mai 1918.

35. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Hingen, den 7. Mai 1918.

Die Zementindustrie ist in der Lage die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung mehr wie bisher zu befriedigen. Die Reichsstelle für Zement macht darauf aufmerksam, daß es im Interesse einer geordneten Zementwirtschaft liegen und zur Verhütung weiterer Preissteigerungen beitragen würde, wenn schon jetzt Bedarfsanforderungen für die nächsten Monate gemacht werden.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister das Vorstehende in Ihren Gemeinden bekannt zu machen und mir evtl. die Namen und den Bedarf der einzelnen Reflektanten bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen.

Fehlanzeige nicht erforderlich.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Nr. 2530. Schönfeld, Kreissekretär
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Kreislandratskasse hier selbst hat Anweisung erhalten, die von den Gemeinden im Monat April d. J. gezahlten gesetzlichen Familienunterstützungen und Zulagen gemäß der Bundesratsverordnung vom 2. November 1917 an die Gemeindefassen auszusahlen.

Dieselben wollen Sie mit entsprechender Einnahme-Anweisung versehen.

Hingen, den 10. Mai 1918.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreisausschusses
v. Bezold.

Bekanntmachung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes.

(Fortsetzung)

§ 14

I. Jeder Händler ist verpflichtet, die ihm zugeordneten Bezugscheine mindestens in der Höhe entgegenzunehmen und an seine Vorlieferer weiterzugeben, als er in dem entsprechenden Lieferungszeitraum des Vorjahres Hausbrandkohlen für den Versorgungsbezirk geliefert hat. Entsprechendes gilt für Vorlieferer und Erzeuger.

II. Jeder Lieferer ist verpflichtet, Bezugscheine, die er bei seinem Vorlieferer nicht unterbringen kann, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzusenden. Der Versorgungsbezirk kann solche Bezugscheine an die Ämtliche Verteilungsstelle, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einsenden, damit von dort aus Lieferungsanweisung erteilt wird. Soweit die Ämtliche Verteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, hat sie sich an den Reichskommissar zu wenden.

§ 15

In dem Auftrage an die Stelle, welche die Verladung besorgen soll, muß bei jeder Bestellung angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 13 Abs. III hat der Auftrag gefordert für jeden Versorgungsbezirk zu lauten, z. B.:

Händler S für Stadt Breslau 60 t
Händler S. für Landkreis Breslau 30 t
§ 16

I. Wer Hausbrandlieferungen verfrachtet, ist vom 1. Mai 1918 ab verpflichtet, den Frachtbrief oder das Schiffsapapier mit der Aufschrift (Aufdruck):

„Hausbrand für“ zu versehen und die Bezeichnung des Versorgungsbezirks einzurücken, z. B.:

„Hausbrand für Stadt Breslau“ oder „Hausbrand für Landkreis Breslau.“

II. Bei Schiffsladungen, die teils Hausbrandlieferungen, teils Lieferungen für gewerbliche Verbraucher enthalten, ist in den Schiffsapapieren anzugeben, in welchen Mengen und für welche Versorgungsbezirke Hausbrandlieferungen in der Ladung enthalten sind.

III. Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandlieferungen von demjenigen, der das Umschlagen besorgt, mit der im Abs. I angegebenen Aufschrift (Aufdruck) zu versehen.

§ 17

Händler und Verfrachter haben buchmäßig den Nachweis über die ausgeführten Lieferungen und Versendungen von Hausbrand zu führen.

§ 18

I. Der Empfänger des Frachtbriefs oder Schiffsapapiers hat dem Versorgungsbezirk sofort nach Ankauf einer Hausbrandsendung Anzeige von dem Eingange unter Angabe von Menge und Sorte zu machen.

II. Im Falle des § 16 Abs. III (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefs die erforderliche Anzeige zu erstatten.

§ 19

I. Die Versorgungsbezirke haben darüber zu wachen, welche Hausbrandmengen zum Verbrauch innerhalb ihres Bezirks durch unmittelbar beziehende Verbraucher oder durch Händler eingeführt werden.

II. Sie haben Nachweisungen zu führen, aus welchen ersichtlich ist:

- 1) die Höhe der Zuteilung durch den Reichskommissar,
- 2) an wen und für welche Mengen Bezugscheine abgegeben worden sind,
- 3) welche Mengen Hausbrandkohle, nach Art. (§ 1) und Herkunftsorten getrennt, in dem Versorgungsbezirk eingegangen sind.

III. Sie haben dem Reichskommissar nach seiner näheren Bestimmung auf den von ihm herausgegebenen Vordruck laufende Berichte über die Hausbrandbeingänge zu erstatten.

§ 20

I. Verbraucher, Händler und Ämtliche Stellen sind verpflichtet, den Beauftragten des Reichskommissars für die Kohlenverteilung auf Verlangen über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

II. Die Beauftragten des Reichskommissars sind zur Verschwiegenheit gemäß § 4 der Verordnung des Bundesrats über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (RSBl. S. 604) verpflichtet.

D. Lieferungen eines Plaghändlers in mehrere Versorgungsbezirke.

§ 21

I. Plaghändler eines Versorgungsbezirks dürfen die Verbraucher eines anderen Versorgungsbezirks nur dann mit Hausbrand beliefern, wenn ihnen von dem anderen Versorgungsbezirk Bezugscheine über Hausbrandlieferungen ausgehändigt worden sind (§ 13 Abs. III).

II. Es ist nicht erforderlich, daß die Händler die Eingänge für die einzelnen Versorgungsbezirke auf getrennte Lager nehmen. Jedoch haben sie die einzelnen Versorgungsbezirke so zu beliefern, wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Versorgungsbezirke sind für die Händler maßgebend.

§ 22

Plaghändler, welche von mehreren Versorgungsbezirken Bezugscheine erhalten haben, haben durch ihre Buchführung ersichtlich zu machen,

- 1) für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgehändigt sind,
- 2) wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugscheine weitergegeben haben,
- 3) welche Mengen nach den Frachtbriefvermerken für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
- 4) welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

§ 23

I. Plaghändler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefvermerke (§ 16 Abs. I) dem Versorgungsbezirk, in dem sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandlieferungen melden. Sie müssen ferner diejenigen Hausbrandbeingänge, die für die Verbraucher anderer Versorgungsbezirke bestimmt sind, diesen Versorgungsbezirken melden.

II. Die Frachtbriefe über Hausbrandbeingänge sind nach Versorgungsbezirken gesondert aufzubewahren.

§ 24

Plaghändler, die die Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke beliefern, müssen das nach § 22 zu führende Buch und die Frachtbriefe den beteiligten Versorgungsbezirken oder den von diesen mit Ausweis versehenen Personen auf Verlangen vorlegen.

§ 25

Wenn Plaghändler an Verbraucher mehrerer Versorgungsbezirke liefern, so sind die beteiligten Versorgungsbezirke bezüglich dieser Händler zur gegenseitigen Auskunftserteilung über den von dieser Bekanntmachung betroffenen Brennstoffverkehr verpflichtet. In Streitfällen entscheidet der Reichskommissar.

E. Landabsatz.

§ 26

I. Händler und Verbraucher, die Hausbrandkohle fuhrtenweise oder sonst im Kleinverkauf unmittelbar von Erzeugern (Landverkauftstellen der Gruben, Brikettfabriken, Koksanstalten, Gasanstalten) beziehen, bedürfen eines vom Reichskommissar ausgestellten Bezugscheines nicht. Sie

sind jedoch an die von dem Versorgungsbezirk erlassenen Vorschriften über die Unterverteilung und Ueberwachung gebunden. Die Landverkaufsstellen haben den Versorgungsbezirk auf Verlangen Auskunft über die an den einzelnen Versorgungsbezirk abgegebenen Mengen zu geben.
(Schluß in nächster Nummer.)

Nichtamtlicher Teil.

WTB Großes Hauptquartier, 12. Mai (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

An den Schiffsfronten blieb die Gefechtsaktivität auf örtliche Kampfhandlungen beschränkt.

Nördlich vom Rummel und am Südrfer der Dye griff der Feind nach heftiger Artillerievorbereitung an; an mehreren Stellen ließ er zu starken Erkundungen vor. Nördlich vom Rummel brachten wir im Nahkampf den feindlichen Angriff in unseren Linien zum Scheitern; im übrigen brachen seine Sturmtruppen schon in unserem Feuer zusammen. Auf dem Westufer der Mure entwickelten sich aus einem eigenen Vorstoß südwestlich von Mailly heftige Kämpfe, in denen wir mehr als 20 Gefangene machten. Zwischen Mure und Dife mehrfach Erkundungsgefechte.

An der übrigen Front nichts von Bedeutung.

Im Luftkampf wurden in den beiden letzten Tagen 19 feindliche Flugzeuge abgeschossen. 12 von ihnen brachte das bisher von Stillemeister Freiherrn v. Nischhofen geführte Jagdgeschwader zum Absturz. Leutnant Boewenhardt errang seinen 20. und 21. Luftpkt.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

Wir brachten in Nr. 54 unseres Blattes (9. Mai) eine Mitteilung aus Oberems, die wir einer Nachbarzeitung abgedruckt hatten. Die in dem Artikel gemachte Erwähnung, daß ein Oberreisenberger bei der Abschachtung der Biege beteiligt war, beruht auf Unwahrheit. Wir bedauern aufrichtig, diese falsche Meldung in unser Blatt übernommen zu haben und bemerken noch, daß Oberreisenberg fortgesetzt durch derartige falsche Berichte und unwahre Angaben, die sich auf die eine oder die andere Nachbargemeinde beziehen, zu leiden hat. Schriftleitung des Kreisblatts.

* **Ufingen, 13. Mai.** Am 13. Mai tritt der neue Fahrplan in Kraft. Auf der Bahnstrecke Ufingen—Bad Homburg tritt keine Änderung ein; es bleibt alles beim bisherigen. Auf den Strecken Ufingen—Weilburg und Ufingen—Weglar bleibe bei kleinen Abweichungen einzelner Ankunfts- und Abgangszeiten die bisherigen Verbindungen ebenfalls bestehen. — Unseren Plakafahrplan bringen wir in der nächsten Kreisblatt-Nummer zum Abdruck.

* **Ufingen, 13. Mai.** Am Freitag Abend fand eine Stadtverordnetenversammlung statt. Es waren anwesend vom Magistrat die Herren Bürgermeister Bismann, Beigeordneter Bogelsberger, Schöffe Fr. Peter und Schöffe Gg. Peter; von den Stadtverordneten die Herren Born, Dr. Beckinger, Chr. Dienstadt, S. Dienstadt, Dr. Löhe, Gg. Philipp, Steinmetz und Wälder. Es wurde über folgende Punkte beraten und beschlossen: 1. Die Festsetzung der Jahresrechnung der Stadt Ufingen für 1916 und in Verbindung hiermit die Entlastung des Rechners wurde für eine spätere Versammlung zurückgestellt. — 2. Fünf Forderungen aus Vorjahren, deren Beträge unbeträglich sind, wurden als niedergeschlagen bezeichnet. 3. Es liegt der Magistratsbeschluss vor, das Ortsstatut über das Feuerlöschwesen in der Stadt Ufingen dahin abzuändern, daß zum Eintritt in die Feuerwehr alle männlichen Personen vom 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahre verpflichtet sind. Aus der Versammlung wurde angeregt, bei dem Herrn Regierungspräsidenten wegen Abänderung der Regierungs-Feuerpolizeiordnung über das Feuerlöschwesen vorstellig zu werden, um zu erreichen, daß während der Kriegszeit die männlichen Personen bereits vom 16. Lebensjahre an zum Eintritt in die Feuerwehr und die dienstfreien Beamten zur Teilnahme an den Übungen der Feuerwehr verpflichtet werden.

Eine Beschlussfassung über die Vorlage wurde deshalb vertagt. — 4. Das bereits früher beraten Ortsstatut über Lieferung von elektrischem Strom aus dem Elektrizitätswerk, sowie die Installationsvorschriften betr. Ausführung von elektrischen Anlagen liegen zur endgültigen Annahme vor. Beiden Verordnungen wurde die Zustimmung erteilt. — 5. Der Magistrat hat beschlossen, städtischerseits der Kass. Siedelungsgesellschaft mit einer Stammeinlage von 1000 M. beizutreten. Die Stadtverordneten können diesem Vorhaben zu. — 6. Herr Bürgermeister Bismann bringt ein Schreiben der Schulbehörde zur Verlesung, in dem die eventuelle Verlegung der Präparandenanstalt berührt wird. Die Versammlung ist damit einverstanden, daß der Magistrat die Erklärung abgibt, daß die Stadt Ufingen bereit ist, sobald nach Beendigung des Krieges die jetzt noch vorhandenen Bauschwierigkeiten behoben sind, für Beschaffung von Wohnung n nach Möglichkeit Sorge zu tragen und erwartet zu diesem Zwecke die Vorschläge der Schulbehörde.

* **Was ist Messing?** Wie nicht alles Gold ist, was glänzt, so ist auch nicht alles Messing, was blank ist. So manches Stück, was für Messing gehalten wird, ist nur Eisen mit einer dünnen, blanken Oberfläche. Da die Messingbeschlagnahme mancherlei Zweifel darüber auslösen kann, ob man Messinggegenstände hat oder nicht, so ist als einfaches Mittel zur Darstellung die Anwendung eines der bekanntesten kleinen Stahlmagneten zu empfehlen. Bleibt der Magnet den blanken Gegenstand an, so ist dieser nicht aus Messing; bleibt der Magnet wirkungslos, so ist ablieferungsgegenständliches Messing festgestellt.

* **Strenge Strafen für Feldblößen.** Im Interesse der öffentlichen Sicherheit hat das Stellvertretende Generalkommando 18. A. R. bestimmt, daß mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird, wer Garten- oder Feldfrüchte entwendet. Hieran sind ganz besonders die Eltern aufmerksam zu machen, damit sie ihre Kinder von der Entwendung von Obst, Gemüse, Futter und dergleichen abhalten.

— **Wiesbaden, 11. Mai.** Die diesmalige Tagung des Kommunal-Landesverbandes wird, wie nunmehr feststeht, nur vier Vollversammlungen umfassen. Heute fand die zweite Sitzung statt, während die dritte auf nächsten Montag, die vierte und letzte auf Mittwoch festgesetzt ist. Heute wurde beschlossen, die Fürsorge für die infolge des Krieges aus den feindlichen Ländern und den Deutschen Kolonien zurückgekehrten und noch zurückkehrenden deutschen Staatsangehörigen, welche bisher zum Zentralverein vom Roten Kreuz in Berlin oblag, durch den Kommunalverband zu übernehmen und wurden hierfür 80 000 M. bewilligt. Die Abänderung des Gesetzes betr. die Landesbank, daß die Beleihungsgrenze für Immobilien von 60 auf 75 Prozent unter gewissen Voraussetzungen heraufgesetzt wird, wurde zugestimmt. Weiter beschloß der Kommunal-Landesverband für den der Kassanischen Möbelvertriebsgesellschaft von der Kassanischen Landesbank in Aussicht gestellten Kredit von 1 1/2 Millionen seitens des Bezirksverbandes die Bürgschaft zu übernehmen. Endlich stimmt das Haus noch einstimmig einem Antrag des Abg. Graf zu, welcher gegen die von den benachbarten Staaten beliebte Sperre von Lebensmitteln gerichtet ist.

— **Glashütten, 10. Mai.** In der Nacht vom 7. auf den 8. Mai wurde aus dem festverschlossenen und vom Hund bewachten Stalle des Peter Dorn ein trächtiges Kind im Werte von 1500 M. gestohlen. Von dem Täter fehlt jede Spur.

Vermischte Nachrichten.

— **Neu-Isenburg, 9. Mai.** Einer der gewaltigsten Baumriesen der hessischen Wälder, die sogenannte Obin-Siege am Erlenbach, ist der Kri zum Opfer gefallen. Die Fällungsarbeiten nahmen mehrere Tage in Anspruch. Das Alter des Baumes wird von Fachleuten auf 600—700 Jahre geschätzt.

— Ein fast unglaublicher Vorgang hat sich in Offen jugetragen. In den letzten Tagen erschien in den dortigen Volksschulen eine angeblich amtliche Kommission, bestehend aus zwei Militärpersonen und einem Schulmann, alle in voller Uniform und mit umgeschultertem Seitengewehr und beschlagnahmte die Schultornister der Kinder, für die sie etwa 1 Mark für den Kragen und 50 Pfennig für die Lederrücken auszahlten. Die „beschlagnahmen“ Gegenstände wurden in einer Blechdose fortgeschafft. Erst jetzt wird bekannt, daß es sich um einen ganz unverschämten Gaunerstreich handelt. Die Polizei ist den Tätern auf der Spur. Wie es aber möglich war, daß ein solcher Raubzug mehrere Tage vollführt werden konnte, ohne daß der vermeintlichen „Beschlagnahme-Kommission“ ein Ausweis abgefordert wurde und ohne daß ihre Tätigkeit höheren Orts auffiel, ist auch ein Rätsel.

— **Großstadt und Weltkrieg.** Während täglich und stündlich draußen an der Front deutsche Krieger den Tod vor Augen haben und für uns verbluten, ist in gewissen Kreisen der Großstädte Bergnützungssucht, Tanz und Züchtigkeit ganz wie vor dem Kriege im Schwunge. Man erkennt mit Schrecken, daß selbst vier harte Kriegsjahre diese Gedanken- und unterlandlose Gesellschaft nicht zur Einsicht und zum Erkennen der tiefsten Zeiten bekehrt haben. Selbst Kriegerwitwen und Frauenzimmer in schwarzer Trauerkleidung fehlen nicht in den Varietés, Kabarets, Weinsäulen, Kinos, Ringel-Tanzeln usw. und lassen ihren stillosen Tiefstand erkennen. Ein passendes Bild zu diesem unwürdigen Geklüppel bietet da ein Theaterbericht der „Voss. Ztg.“, Berlin, worin es u. a. heißt: „Der Schwanf verfehlt das Publikum in Bachstürme, die sich in Quätschoränen und Schreianfällen zeigen.“

Dr. med. Paul Weiß
Spezialist f. Magen-, Darm-, Stoffwechselkrankheiten prakt. wieder in **Bad Homburg v. d. H.**
Sprechstunden V. 1/8—1/9, N. 4—6.

Einige Zentner Sen
abzugeben.
*) **Philipp Moser,**
Heinzenberg.

Junges Ziegenlamm
zum Schlachten zu lauf. gesucht. Ksh. Kreisbl.-Berl



Tieferschüttert machen wir die schmerzliche Mitteilung, daß unser innigstgeliebter Sohn, Bruder Schwager und Onkel

Kanonier Wilhelm Störkel

Feld-Artillerie-Regiment Nr. 53

am 4. Mai infolge eines Kopfschusses gefallen ist.

Die trauernden Hinterbliebenen:

Heinrich Störkel und Frau
Heinrich Störkel jun.
Chr. Störkel (j. St. im Felde) und Familie
Carl Graeb und Familie
L. Dopp (j. St. im Felde) und Familie.

Ufingen, den 13. Mai 1918.